

SATZUNG

VEREIN FÜR  
CHRISTLICH-WISSENSCHAFTLICHE PFLEGE  
BERLIN, E.V.

## SATZUNG

### ÄNDERUNGEN VERABSCHIEDET AM 05.04.05

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

Der Verein führt den Namen: „Verein für christlich-wissenschaftliche Pflege in Berlin, e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und selbstlose, also gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verein hat den Zweck, christlich-wissenschaftliche Pflege anzubieten (siehe Kirchenhandbuch Art.VIII, Abschn.31), die unter anderem beinhaltet:

- Allgemeine Körperpflege
- Wundverbände
- Krankenküche
- Mutter/Kind-Betreuung
- Wochenpflege
- weitere angemessene Betreuung und Beratung (keine Rechtsberatung)

Es soll jedem Menschen geholfen und Beistand geleistet werden, der aufgrund seines körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes

auf die Hilfe anderer angewiesen ist und die christlich-wissenschaftliche Hilfe wünscht.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind lediglich Aufwandsentschädigungen gemäß Nachweis und Bezüge aus Arbeitsverhältnissen mit dem Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Ämtern des Pflegedienstes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, eine dem Arbeitsaufwand angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. (von § 11 versetzt)

Der Pflegedienst ist keine Einrichtung Der Mutterkirche, Der Ersten Kirche Christi, Wissenschaftler, in Boston, USA, oder eines ihrer Zweige.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer Der Mutterkirche oder einem ihrer anerkannten Zweige angehört.

Der Beitritt zum Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft kann beendet werden:

1. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes;
2. durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes, nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Gegen diesen

Beschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Erhalt Berufung einlegen, über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden entschieden wird.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.

### **§ 3 Finanzierung**

Der Verein wird finanziert durch:

1. freiwillige Beiträge der Mitglieder;
2. gegebenenfalls Zahlung von Pflegesätzen und Wegeentschädigungen;
3. Spenden;
4. Letztwillige Zuwendungen.

### **§ 4 Qualifikation des Besuchspflegers**

Ein Pfleger muss Mitglied Der Mutterkirche in Boston, USA sein und als Christian Science Pfleger im Christian Science Journal bzw. im Christian Science Herold eingetragen sein.

Der Pfleger kann durch andere Christliche Wissenschaftler unterstützt werden, die eine entsprechende Ausbildung absolviert haben. Sie unterstehen dem Pfleger und werden vom Verein bezahlt.

### **§ 5 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie wählen unter sich den Vorsitzenden. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer; beide vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand tagt mindestens alle zwei Monate. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens;
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, inkl. Aufstellung der Tagesordnung. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet;
3. Erstattung des schriftlichen Jahresberichtes in der jährlichen Mitgliederversammlung;
4. Auswahl des Pflegepersonals und Abschluss der Angestelltenverträge;
5. Festsetzung der Gehälter des Pflegepersonals, der Pflegesätze und der Wegeentschädigungen;
6. Entgegennahme der Monatsberichte des Pflegers;
7. Regelung von kurzfristigen Vertretungen.

#### **§ 6 Der Schriftführer**

Zu den Aufgaben des Schriftführers gehört:

1. Führen der Mitgliederliste;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen;
4. Erledigung des Schriftwechsels;
5. Verlesen des Schriftwechsels in den Mitgliederversammlungen sowie des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung.

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vorstandes unterschrieben.

## **§ 7 Der Schatzmeister**

Der Schatzmeister erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören insbesondere:

1. Buchführung;
2. Verwaltung und Verwahrung der Kasse;
3. Zahlungsleistung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes (kleinere Ausgaben kann er selbständig vornehmen);
4. Jährliche Finanzberichte an die Mitgliederversammlung;
5. Entgegennahme von Zahlungen, Beiträgen, Spenden und letztwilligen Zuwendungen;
6. Er erledigt die Neuanlage und evtl. den Verkauf von Wertpapieren in Absprache mit dem Vorstand und nach fachkundiger Beratung.

Die Bücher müssen einmal im Jahr von einem Steuerberater geprüft werden. Sein Bericht ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen. Zwei fachkundige Berater unterstützen den Schatzmeister und den Vorstand in ihrer Tätigkeit. Sie werden vom Vorstand benannt.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im Mai statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn:

1. das Interesse des Pflegedienstes dies erfordert;
2. Mindestens 10 % der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlungen werden mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von drei Wochen einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Pflegern;
2. Beschlussfassung über die Satzung;
3. Wahl des Vorstandes: Schriftführer, Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern;
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses des Schatzmeisters sowie Entlastung des Vorstandes;
5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Pflegers;
6. Bestellung bzw. Bestätigung eines Steuerberaters;
7. Entscheidung über Berufung gegen Ausschluss (siehe § 2 dieser Satzung);
8. Grundlegende Entscheidungen über das Vereinsvermögen.

#### **§ 9 Wahlen**

Jedes Vorstandsmitglied wird für eine dreijährige Amtszeit in einer ordentlichen Mitgliederversammlung aus den vorgeschlagenen Kandidaten gewählt.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur zweimal. Danach kann das Mitglied erst nach Ablauf von drei Jahren erneut gewählt werden.

#### **§ 10 Beschlussfassung**

Für Beschlüsse ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Das gleiche gilt für Wahlen.

Satzungsänderungen bedürfen:

1. der Beratung in einer Mitgliederversammlung;
2. einer weiteren Beratung und Beschlussfassung in einer folgenden Mitgliederversammlung mit Abstand von mindestens drei Wochen. In der Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung muss der volle Wortlaut des Antrages auf Satzungsänderung enthalten sein;
3. der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins den christlich-wissenschaftlichen Kirchen in Berlin sowie den christlich-wissenschaftlichen Heimen, Pflegediensten und dem Pflegewerk in Deutschland zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Berlin, den 05. April 2005